

**Niederschrift**  
**zur öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Barth**  
**SV/B/038/2014-19**

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 13.12.2018  
**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 19:42 Uhr  
**Ort, Raum:** im Rathaussaal der Stadt Barth

**Anwesend sind:**

Stadtpräsident/in

Branse, Ernst

Stadtvertreter(in)

Bossow, Gerhard  
Christoffer, Ute  
Friedrich, Holger  
Hermstedt, Peter  
Kaufhold, Erich  
Klingner-Alert, Christa  
Kühl, Hartmut  
Landt, Henry  
Leistner, Dirk  
Manns, Ramona  
Papenhagen, Peter  
Schriefer, Jens  
Schröter, Frank  
Schubert, Jörg  
Selchow, Frank  
Wallis, Andi  
Wiegand, Lothar

Vertreter der Verwaltung

Gabriel, Anja  
Kubitz, Manfred  
Stroth, Juliane

Geschäftsführer

Stadtwerke Barth GmbH

**Entschuldigt fehlen:**

Stadtvertreter(in)

Galepp, Mario  
Heyden, Henning Dr.  
Klein, Kerstin

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung (28.11.2018)
4. Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt
5. Einwohnerfragestunde
6. Nachbesetzung Gremien
7. Nachbesetzung Vertreter in den Aufsichtsräten
- 7.1. WOBAU GmbH Barth
- 7.2. Stadtwerke Barth
8. Beschluss zur Kommunalwahl 2019 BÜ-A-uGA/B/716/2018
9. Antrag der FDP-Fraktion Plus vom 27.11.2018 - Antrag zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Barth FDP/B/734/2018
10. Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 11.12.2018 Hier: Darlehensaufnahme "Anschaffung-Tanklöschfahrzeug TLF 4000" K-AL/B/737/2018
11. Anfragen und Mitteilungen

### **Nicht öffentlicher Teil**

12. Personalangelegenheiten
13. Vergabeangelegenheiten
- 13.1. Vergabeentscheidung im Rahmen einer freihändigen Vergabe hier: Beschaffung eines Fahrzeuges für den Technischen Betrieb / Sportstättenwart BA-AL/B/736/2018/1
- 13.2. Vergabe von Bauleistungen für das Gebäude: Gymnasium Barth BM/B/741/2018
14. Lieferung und Montage von raumluftechnischen Anlagen  
Grundstücksangelegenheiten: Verlängerung der Laufzeit für einen Pachtvertrag Kleingartenverein BA-GLM/B/723/2018
15. Grundstücksangelegenheiten  
hier: Abschluss eines Tauschvertrages über landwirtschaftliche Flächen BA-GLM/B/704/2018/1
16. Stellungnahme der Stadt Barth zum Bauantrag Neubau eines Einfamilienwohnhauses hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 16 - Traufhöhe - BA-StS/B/730/2018
17. Anfragen und Mitteilungen

### **Öffentlicher Teil**

18. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
19. Schließung der Sitzung

## **Niederschrift:**

### **Öffentlicher Teil**

#### **zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Der Stadtpräsident eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Es folgt eine Schweigeminute für Frau Meinert (ehem. Stadtpräsidentin).

#### **zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Herr Hellwig beantragt folgende Änderungen:

Neu auf die Tagesordnung

- Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 11.12.2018  
Hier: Darlehensaufnahme "Anschaffung Tanklöschfahrzeug TLF 4000"
- Personalangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten - hier: Abschluss eines Tauschvertrages über landwirtschaftliche Flächen

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **zu 3 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung (28.11.2018)**

Da die Niederschrift vom 28.11.2018 erst kurzfristig verteilt wurde, wird vorgeschlagen, dass die Abstimmung erst in der ersten Stadtvertreterversammlung im Jahr 2019 erfolgt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 4 Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt**

Der Bürgermeister informiert u.a. über folgende wichtige Angelegenheiten der Stadt Barth:

- Rückblick seit dem Amtsantritt am 03.12.2018
- Delegationen aus Polen/Ukraine waren vor Ort. Dank an den Barther Seglerverein.
- Am 06.12.2018 wurde Herr Hellwig zum stellv. Amtsvorseeher des Amtes Barth gewählt.
- Am Freitag – Treffen mit dem Bürgermeister der Stadt Kolberg. Auch der Bürgermeister der Stadt Kolberg wurde neu gewählt.
- Anfang des kommenden Jahres Besuch (Hr. Hellwig und Hr. Branse) der Partnerstadt Bremervörde.
- Veranstaltungen in der Stadt Barth u.a.:
  - Disco-Abend im Jugendclub „Alte Post“ am 14.12.2018.
  - Weihnachtsgala in der Vineta-Sportarena am 16.12.2018
  - Barther Weihnachtsmarkt am vierten Adventswochenende
  - Happy New Schlager in der Vineta-Sportarena am 18.01.2019

## **zu 5 Einwohnerfragestunde**

Es gibt keine Anfragen von den anwesenden Einwohnern.

## **zu 6 Nachbesetzung Gremien**

Herr Leistner beantragt die Abwahl von Frau Karoline Preisler als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Schule und Soziales der Stadt Barth und begründet diesen Antrag.

Herr Branse lässt über den Antrag abstimmen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Abwahl von Frau Karoline Preisler als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Schule und Soziales der Stadt Barth.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	4

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 7 Nachbesetzung Vertreter in den Aufsichtsräten**

**zu 7.1 WOBAU GmbH Barth**

Herr Friedrich schlägt für die Nachbesetzung von Herrn Dr. Kerth im Aufsichtsrat der WOBAU Barth GmbH Herrn Friedrich-Carl Hellwig vor.

Nach einer kurzen Diskussion wird über den Antrag abgestimmt.

**Beschluss:**

Die Stadtverwaltung der Stadt Barth bestellt Herrn Friedrich-Carl Hellwig in den Aufsichtsrat der WOBAU Barth GmbH.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## zu 7.2 Stadtwerke Barth

Herr Leistner stellt den Antrag, dass Frau Preisler aus dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Barth abberufen wird und begründet diesen Antrag.

Herr Branse lässt über den Antrag abstimmen.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Abberufung von Frau Karoline Preisler aus dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Barth.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	6

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Hermstedt schlägt für die Nachbesetzung von Frau Karoline Preisler im Aufsichtsrat der Stadtwerke Barth Herrn Dirk Leistner vor.

Herr Branse lässt über den Antrag abstimmen.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Barth bestellt Herrn Dirk Leistner in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Barth.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Friedrich schlägt für die Nachbesetzung von Herrn Dr. Kerth im Aufsichtsrat der WOBAU Barth GmbH Herrn Friedrich-Carl Hellwig vor.

Herr Branse lässt über den Antrag abstimmen.

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Barth bestellt Herrn Friedrich-Carl Hellwig in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Barth.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 8      Beschluss zur Kommunalwahl 2019** **Vorlage: BÜ-A-uGA/B/716/2018**

Frau Gabriel begründet die Vorlage und informiert über einen geänderten Beschlussvorschlag,

### **Darstellung des Sachverhalts/Begründung:**

Im Jahr 2019 finden die verbundenen Kommunalwahlen (Kreistag, Gemeindevertretungen, Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister) sowie die Europawahl statt. Der vorläufige Termin ist der 26.05.2019.

Die Stadtvertretung der Stadt Barth hat am 04.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

#### **Der in der Stadtvertretung vom 18.12.2008 gefasste Beschluss (TOP 12):**

Die Stadtvertretung Barth beschließt, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt nach § 15 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 2 Kommunalwahlordnung auf einen von der Gemeindevahlbehörde zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

**wird aufgehoben.**

Damit liegt die Aufgabe des Gemeindevahlleiters und die Bildung des Gemeindevahlausschusses nach §§ 7 und 8 LKWG M-V wieder bei der Stadt Barth.

**Die Verwaltung schlägt vor, dass Herr Maik Schewelies zum Wahlleiter und Frau Anja Gabriel zur stellv. Wahlleiterin für die Kommunalwahlen 2019 gewählt werden.**

Weiterhin muss nach § 10 Abs. 1 LKWG M-V die Anzahl der Mitglieder im Wahlausschuss von der Stadtvertretung bestimmt werden.

Die Zusammensetzung muss den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen entsprechen.

Den Wahlausschuss bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende oder der Wahlleiter als Vorsitzender und vier bis acht weitere Mitglieder. Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertretung werden von der Wahlleitung vor landesweiten Kommunalwahlen aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht ge-

nügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, bleiben Plätze frei. Wird dadurch die Mindestgröße nicht erreicht, beruft die Wahlleitung die an der Mindestgröße fehlenden Mitglieder des Wahlausschusses nach eigenem Ermessen.

**Es wird vorgeschlagen, dass neben dem Wahlleiter und seinem Stellvertreter vier weitere Mitglieder in den Wahlausschuss zu entsenden.**

Herr Branse lässt über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtvertretung der Stadt Barth wählt Herrn Maik Schewelies zum Wahlleiter und Frau Anja Gabriel zur stellv. Wahlleiterin für die Kommunalwahlen 2019.
2. Weiterhin beschließt die Stadtvertretung, dass neben dem Wahlleiter und seinem Stellvertreter vier weitere Mitglieder aus dem Kreis der Wahlberechtigung in den Wahlausschuss entsendet werden. Für jedes weitere Mitglied des Wahlausschusses ist zudem ein Stellvertreter zu benennen.
3. Die Stadtvertretung beschließt, dass die Mitglieder der Wahlleitung und des Wahlausschusses für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 14 LKWO M-V in Höhe von 30,00 € für jede Teilnahme an Sitzungen des Wahlausschusses nach § 10 Abs. 3 LKWG M-V erhalten.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 9      Antrag der FDP-Fraktion Plus vom 27.11.2018 - Antrag zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Barth  
Vorlage: FDP/B/734/2018**

Herr Hermstedt begründet den Antrag.



### Darstellung des Sachverhaltes/Begründung:

Die Stadtvertretung hat, im nichtöffentlichen Teil ihrer Sitzung vom 07.06.2016, nach einem Antrag eines Barther Unternehmens auf zinsfreie Stundung der Zahlung des Beitrages über die Heranziehung von Kanalbaubeiträgen, grundlegend über die Höhe von Stundungs- und Aussetzungszinsen diskutiert. Dabei bestand grundsätzlich Einigung darüber, die Stundungs- und Aussetzungszinsen, bei Vorliegen persönlicher (oder sachlicher) Gründe herabzusetzen, und dabei die Verwaltung zu ermächtigen, den sich aus der Abgabenordnung ergebenden Zinssatz von zurzeit 0,5 Prozent pro Monat auf bis zu 0,1 Prozent pro Monat herabzusetzen.

Für diese Vorgehensweise ist eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, daher ist die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Barth in der Fassung vom 01.01.2002 teilweise neu zu fassen.

Dazu sind die Vorschriften § 1 und § 4 der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Satzung zu ändern.

Die bisherige Fassung der § 1 und § 4 der Satzung lauten:

#### **§ 1 Stundung von Ansprüchen**

*(1) Ansprüche der Stadt können auf Antrag oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (hinausschieben von Fälligkeitsterminen) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.*

Der Anspruch der Stadt muss dabei allen anderen Verpflichtungen des Schuldners gleichgestellt werden. Die Erfüllung der Forderung darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

- (2) Die Stundung kann auch durch die Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt werden, wobei die Höhe der Raten in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Schuldners und zur Höhe der Forderung der Stadt Barth stehen muss. Die Angemessenheit der Ratenhöhe ist regelmäßig, maximal im Abstand von 24 Monaten zu überprüfen, dazu hat der Schuldner erneut aussagefähige Unterlagen über seine wirtschaftliche Situation beizubringen.
- (3) Für gestundete Ansprüche sind –soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist– Stundungszinsen entsprechend der §§ 234, 238 der Abgabenordnung in Höhe von 0,5 v.H. für den vollen Monat zu erheben.  
Die Verwaltung der Stadt wird nach § 234 Absatz 2 der Abgabenordnung ermächtigt, den Zinssatz je nach Lage des Einzelfalles auf bis zu 0,1 v.H. für den vollen Monat herabzusetzen, wenn besondere, vom Schuldner darzulegende persönliche oder auch sich aus der Forderung ergebende sachliche Gründe vorliegen.  
Aus Gründen der Billigkeit i.S.d § 234 Abs. 2 der Abgabenordnung kann auch von der Erhebung von Stundungszinsen abgesehen werden.

(4) ..... (*unverändert*)

#### **§ 4**

#### **Anwendungsbereich der Satzung bei Aussetzung der Vollziehung und zivilrechtlichen Forderungen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch in den nachstehenden Fällen:

- (1) Bei einer antragsgemäßen Aussetzung der Vollziehung (Zurückstellung des Vollzuges bzw. der Vollstreckung) eines Verwaltungsaktes über Beitrags- oder Gebühren, nach der Anfechtung des Verwaltungsaktes, sind die Regelungen unter § 1 Abs. 3 der Satzung bei der Ausübung des Ermessens zur Höhe der Aussetzungszinsen entsprechend anzuwenden.
- (2) Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für den Einzug oder die sonstige Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt.  
Für Stundungszinsen auf zivilrechtliche Forderungen der Stadt gilt dabei grundsätzlich § 288 Abs.1 BGB, der Zinssatz beträgt danach für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

#### **§ 5**

#### **Anwendung der Satzung**

Unbeschadet des Inkrafttretens der Satzung finden die Vorschriften auf alle Gebühren und Beitragsforderungen der Stadt Barth, die nach dem 01.01.2014 erhoben und noch nicht vollständig gezahlt wurden, Geltung.

§ 5 der Satzung vom 01.01.2002 wird § 6

## Artikel II

Die 1. Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Stadt Barth tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Frau Stroth informiert, dass der Beschlussvorschlag im Paragraphen 1 Absatz angepasst werden muss.

Der Satz:

Die Verwaltung der Stadt wird nach § 234 Absatz 2 der Abgabenordnung ermächtigt, den Zinssatz je nach Lage des Einzelfalles auf bis zu 0,1 v.H. für den vollen Monat herabzusetzen, wenn besondere, vom Schuldner darzulegende persönliche oder auch sich aus der Forderung ergebende sachliche Gründe vorliegen.

solte in der Hauptsatzung geregelt werden.

Herr Branse lässt über den Änderungsvorschlag der Verwaltung abstimmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Daraufhin lässt Herr Branse über den gesamten Beschlussvorschlag abstimmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 10 Bestätigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 11.12.2018  
Hier: Darlehensaufnahme "Anschaffung Tanklöschfahrzeug TLF 4000"  
Vorlage: K-AL/B/737/2018**

Frau Stroth begründet die Beschlussvorlage.

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Zur Finanzierung der Anschaffung „Tanklöschfahrzeug TLF 4000“ ist für den verbleibenden Eigenanteil die Neuaufnahme eines Darlehens vorgesehen.

Der nunmehr verbleibende Eigenanteil beläuft sich auf 95.500 EUR.

Es wurden Angebote zu nachfolgenden Konditionen von 4 Kreditinstituten abgefordert:

Kreditnehmer	Stadt Barth
Kreditart	Annuität
Kredithöhe	95.500,00 €
Zins- und Tilgungszahlungen	vierteljährlich
Laufzeit	15 Jahre
Zinsbindung	10 Jahre

Folgende Angebote wurden zum Abgabetermin abgegeben:

Bank	Zinssatz	Bemerkung
Commerzbank	- %	Kein Angebot abgegeben
Spk. Vorpommern	- %	Leasing Angebot abgegeben
DKB	0,950 %	
DZ HYP	1,090 %	

Das Angebot der Deutschen Kreditbank (DKB) wurde am 11.12.2018 per Dringlichkeitsentscheidung angenommen.

Da es sich bei Zinsangeboten um Tagesgeschäfte handelt und die Vergabe in der Stadtvertretung zum Zeitpunkt nicht möglich war, bitte ich Sie, die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zu bestätigen.

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Barth bestätigt die Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe der Kreditneuaufnahme an die Deutsche Kreditbank AG in Höhe von 95.500 € mit einem Zinssatz von 0,950 % p.a. bei einer Zinsfestschreibung von 10 Jahren.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## zu 11 Anfragen und Mitteilungen

- Herr Schröter bittet um Klärung der Thematik "Vorschlagsrecht für die Besetzung in den Ausschüssen".
- Weiterhin bittet Herr Schröter, dass Frau Paszehr (Leiterin Tourismus und Marketing) ihren Plan für die Stadt Barth vorstellt.
- Herr Leistner informiert, dass die im Jahr 2014 gegründete Zählgemeinschaft bestehen bleibt.
- Herr Friedrich spricht die Thematik „Beitragspflicht der Straßenausbeiträge endet am 01.01.2020“. Es sollen keine Bescheide mehr versendet werden. Wie weit ist es rückwirkend möglich? Gibt es andere Möglichkeiten? Herr Kubitz informiert, dass die Baumaßnahme in der Chausseestraße noch nicht endgültig abgerechnet ist. Die Abrechnung war für 2019 vorgesehen. Die Mittel fehlen dann der Stadt Barth dann im Haushalt. Herr Hermstedt sagt, dass die Frage noch offen gelassen werden kann, da die Verjährung nach dem KAG erst in 4 Jahren eintritt. Herr Leistner sagt, dass die Landesregierung den Beschluss noch nicht gefasst hat. Bis dahin sollten wir abwarten. Herr Hellwig sagt, dass erst einmal keine Bescheide versendet werden, weist aber darauf hin, dass dann eine Lücke im Haushalt der Stadt Barth ist.

Herr Branse schließt den öffentlichen Teil und wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2019.

## zu 18 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

## zu 19 Schließung der Sitzung

Herr Branse schließt die Sitzung um 19:42 Uhr.

22.01.2019

---

Ernst Branse  
Stadtpräsident  
Datum/Unterschrift

---

Maik Schewelies  
Protokollant  
Datum/Unterschrift